

Zwischen der

Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch die Betriebsleitung der ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 120, 65205 Wiesbaden,

nachfolgend "ELW" genannt,

und dem

Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch die Betriebsleitung des EAW - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Scheidertalstraße 1, 65326 Aarbergen,

nachfolgend "EAW" genannt,

und gemeinsam als „Kooperationspartner“ bezeichnet,

wird folgende

## **Kooperationsvereinbarung**

zum Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage in Wiesbaden durch die B2P Bio2Power GmbH geschlossen:

### **Präambel**

Die ELW sowie der EAW sind rechtlich unselbständige Eigenbetriebe nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz, die von ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft mit der Verwertung und Beseitigung der in ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle beauftragt sind. Die Kooperationspartner teilen die Überzeugung, dass eine gegenseitige Unterstützung bei der kommunale Abfallentsorgung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit sinnvoll ist und daher eine Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfallverwertung erfolgen soll. Hierzu haben die Kooperationspartner die „B2P Bio2Power GmbH“ (nachfolgend Gesellschaft) durch Eintragung in das Handelsregister gegründet, die am Standort Deponie Dyckerhoffbruch in Wiesbaden eine Bioabfallvergärungsanlage errichten und betreiben wird. Zugleich wird die Gesellschaft das bei der Verwertung des Bioabfalls entstehende Biogas aufbereiten und in das Wiesbadener Gasnetz einspeisen.

Gesellschafter der Gesellschaft sind zum einen der Rheingau-Taunus-Kreis und zum anderen die MBA Wiesbaden GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden über die die ELW ihr Stoffstrommanagement betreiben. Die Kooperationspartner sind übereingekommen, ihr gemeinsames Ziel und ihr Rechtsverhältnis untereinander und zur Gesellschaft wie folgt zu regeln:

### **§ 1 Bioabfallandienung**

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, ab Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage dauerhaft, mindestens jedoch für 15 Jahre, sämtliche von ihnen in ihrem Gebiet eingesammelten Bioabfälle der Gesellschaft anzudienen. Darüber hinaus verpflichtet sich der EAW die ihm vom Rhein-Lahn-Kreis im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit überlassenen Bioabfälle ebenfalls der Gesellschaft anzudienen. Die Kooperationspartner gehen von folgenden andienungspflichtigen Mengen aus:

ELW/MBA	18.000 t/a
EAW	12.000 t/a

EAW/RLK	17.000 t/a
Freies Kontingent für Dritten	13.000 t/a
-----	
Gesamt:	60.000 t/a

- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, entweder selbst oder über eine Tochtergesellschaft mit der Gesellschaft gesonderte Entsorgungsverträge über die andienungspflichtigen Mengen abzuschließen.

## **§ 2 Finanzierung**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Finanzierung der Gesellschaft zu einem Anteil von jeweils 50% zu sichern. Die Ausgestaltung der Finanzierung erfolgt durch gesonderte Vereinbarung.

## **§ 3 Überlassung eines Betriebsgrundstücks an die Gesellschaft**

Die ELW verpflichten sich, der Gesellschaft die zum Bau und Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage notwendigen Flächen innerhalb der Deponie Dyckerhoffbruch in Wiesbaden gegen einen angemessenen Pachtzins auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für 15 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage, zu überlassen.

## **§ 4 Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Gesellschafter**

- (1) Zwischen den Kooperationspartnern besteht Einigkeit, dass es erforderlich ist, dass auch Kooperationspartner, die erst zu einem späteren Zeitpunkt Gesellschafter der B2P werden möchten, Parteien dieses Kooperationsvertrages werden. Zukünftige Gesellschafter haben daher diesem Kooperationsvertrag beizutreten.
- (2) Die Parteien erklären hiermit, ihre unwiderrufliche Zustimmung zum Beitritt von zukünftigen Gesellschaftern zu diesem Kooperationsvertrag. Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, durch schriftliche Beitrittserklärung diesem Kooperationsvertrag beizutreten. Scheiden Kooperationspartner dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so sind sie ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens aus der Gesellschaft auch nicht mehr Kooperationspartner dieses Vertrages.

## **§ 5 Stand der Technik**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, sämtliche technischen Anlagen der Gesellschaft unter Einhaltung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und der gesetzlichen Vorschriften auf dem danach erforderlichen Stand der Technik zu betreiben.

## **§ 6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Durchführung dieser Vereinbarung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dieses Ziel sowie den beabsichtigten Gegenstand der Gesellschaft negativ beeinflussen könnte.

## **§ 7 Abtretung von Rechten und Pflichten**

Die Parteien sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Parteien berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

### **§ 8 Dauer dieses Vertrages**

Die Dauer dieses Vertrages bestimmt sich nach der Dauer der Gesellschaft.

### **§ 9 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die unwirksame bzw. nicht durchführbare Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine wirksame ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der Absicht der Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages entspricht.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, den

Aarbergen, den

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_